

## G e s e h ,

betreffend die richterliche und Strafbefug-  
niß der Werbungs-Commission.

---

Der Große Rath, in der Absicht, die freywillige Werbung für die vier capitulationsmäßigen Schweizer-Regimenter in K. K. französischen Diensten, hiesigen Orts möglichsstermaassen zu befördern,

### V e r o r d n e t :

1. Der Werbungs-Commission wird, neben ihren bisherigen Obliegenheiten, die Verpflichtung auferlegt, alle diejenigen Streitigkeiten und Anstände, welche unmittelbar auf die Werbung selbst, oder auf die, in der Eigenschaft von Werbern angestellten Personen Bezug haben, in sofern die Fälle die im §. 3. festgesetzte Straf-Competenz nicht übersteigen, zu untersuchen, und zu beurtheilen; zu welchem Ende

2. Alle Vollziehungsbeamten und Gerichtsstellen aufgefordert sind, jeden betreffenden Kläger an die Werbungs-Commission zu weisen.

3. Die Werbungs-Commission übt ein Strafrecht aus, welches jedoch die Summe von 24 Franken, oder eine sechstägige Gefangenschaft nicht übersteigen soll.

4. Sie ist auch zu Ehrenerklärungen und zu Schadensersatz-Bestimmungen berechtigt, jedoch nicht über 24 Franken.

5. Wichtigere Fälle weist sie an die betreffenden Behörden.

Zürich, Mittwochs den 13. May 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Geseß,